

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Stufenweise Wiedereingliederung

Vom 22. November 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie) in der Fassung vom 14. November 2013 (BAnz AT 27.01.2014 B4), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (BAnz AT 23.12.2016 B5), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 6. Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - b) Im 8. Spiegelstrich wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „dürfen“ wird durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „und die Empfehlung zur stufenweisen Wiedereingliederung“ werden gestrichen.
 - c) Das Wort „Untersuchungen“ wird durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.
3. In § 4a Satz 4 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „für die stationsäquivalente psychiatrische Behandlung sowie“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Stufenweise Wiedereingliederung

(1) Bei der Feststellung, ob eine stufenweise Wiedereingliederung gemäß § 74 SGB V und § 44 SGB IX empfohlen werden kann, sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. Deshalb darf diese Feststellung nur aufgrund ärztlicher Untersuchung erfolgen. Die Empfehlungen zur Umsetzung der stufenweisen Wiedereingliederung in der Anlage dieser Richtlinie sind zu beachten.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 hat spätestens ab einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen im Zusammenhang mit jeder Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 5 zu erfolgen.

(3) Von einer Feststellung nach Absatz 1 ist abzusehen, sofern durch die Teilnahme an einer Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung für den Genesungsprozess der oder des Versicherten nachteilige gesundheitliche Folgen erwachsen können. Gleiches gilt, sofern Versicherte eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit ablehnen.

(4) Eine Feststellung nach Absatz 1 erfolgt nicht im Rahmen des Entlassmanagements nach § 4a.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken